

Gesetzentwurf

der Bundesregierung

**Entwurf eines Gesetzes zu dem Abkommen vom 15. Juli 1977
zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und der Regierung des Königreichs Schweden
über die steuerliche Behandlung von Straßenfahrzeugen im internationalen Verkehr**

A. Zielsetzung

Die im internationalen deutsch-schwedischen Straßenverkehr verwendeten Fahrzeuge unterliegen jeweils sowohl im Aufenthaltsstaat als auch im Zulassungsstaat der Kraftfahrzeugsteuer bzw. dem „fordonsskatt“. Durch das Abkommen soll ebenso wie im Verhältnis zu anderen Nachbarstaaten diese Doppelbesteuerung beseitigt werden.

B. Lösung

Im Abkommen verpflichten sich die Vertragsparteien, bei vorübergehendem Aufenthalt von Kraftfahrzeugen und Kraftfahrzeuganhängern, die im Gebiet der anderen Vertragspartei zugelassen sind, in ihrem Gebiet auf die Erhebung der Kraftfahrzeugsteuer bzw. des „fordonsskatt“ zu verzichten.

C. Alternativen

keine

D. Kosten

Die Kraftfahrzeugsteuer-Einnahmen der Länder werden jährlich um rd. 3,2 Millionen DM gemindert.

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
14 (44) — 522 16 — Kr 19/78

Bonn, den 23. Oktober 1978

An den Herrn
Präsidenten des Deutschen Bundestages

Hiermit übersende ich den von der Bundesregierung beschlossenen Entwurf eines Gesetzes zu dem Abkommen vom 15. Juli 1977 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung des Königreichs Schweden über die steuerliche Behandlung von Straßenfahrzeugen im internationalen Verkehr mit Begründung.

Ich bitte, die Beschlußfassung des Deutschen Bundestages herbeizuführen.

Der Wortlaut des Abkommens in deutscher und schwedischer Sprache und eine Denkschrift zum Abkommen sind beigelegt.

Federführend ist der Bundesminister der Finanzen.

Der Bundesrat hat in seiner 463. Sitzung am 20. Oktober 1978 gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes beschlossen, gegen den Gesetzesentwurf keine Einwendungen zu erheben.

Schmidt

**Entwurf eines Gesetzes zu dem Abkommen vom 15. Juli 1977
zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und der Regierung des Königreichs Schweden
über die steuerliche Behandlung von Straßenfahrzeugen im internationalen Verkehr**

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Dem in Stockholm am 15. Juli 1977 unterzeichneten Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung des Königreichs Schweden über die steuerliche Behandlung von Straßenfahrzeugen im internationalen Verkehr wird zugestimmt. Das Abkommen wird nachstehend veröffentlicht.

Artikel 2

Dieses Gesetz gilt auch im Land Berlin, sofern das Land Berlin die Anwendung dieses Gesetzes feststellt.

Artikel 3

(1) Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

(2) Der Tag, an dem das Abkommen nach seinem Artikel 5 Abs. 1 in Kraft tritt, ist im Bundesgesetzblatt bekanntzugeben.

Begründung zum Vertragsgesetz

Zu Artikel 1

Auf das Abkommen findet Artikel 59 Abs. 2 Satz 1 des Grundgesetzes Anwendung, da es sich auf Gegenstände der Bundesgesetzgebung bezieht. Die Zustimmung des Bundesrates ist nach Artikel 105 Abs. 3 in Verbindung mit Artikel 106 Abs. 2 des Grundgesetzes erforderlich, weil sich die in Artikel 2 des Abkommens vorgesehene Steuerbefreiung auf die Kraftfahrzeugsteuer erstreckt.

Zu Artikel 2

Das Abkommen soll auch auf das Land Berlin Anwendung finden; das Gesetz enthält deshalb die übliche Berlin-Klausel.

Zu Artikel 3

Die Vorschrift des Absatzes 1 entspricht dem Erfordernis des Artikels 82 Abs. 2 des Grundgesetzes.

Nach Absatz 2 ist der Zeitpunkt, in dem das Abkommen nach seinem Artikel 5 Abs. 1 in Kraft tritt, im Bundesgesetzblatt bekanntzugeben.

Schlußbemerkung

Für die Länder werden durch den Ausfall von Kraftfahrzeugsteuer im grenzüberschreitenden Verkehr jährliche Kosten in Höhe von etwa 3,2 Millionen DM entstehen. Bund und Gemeinden werden nicht mit Kosten belastet.

Abkommen
zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und der Regierung des Königreichs Schweden
über die steuerliche Behandlung von Straßenfahrzeugen
im internationalen Verkehr

Avtal
mellan Förbundsrepubliken Tysklands regering
och Konungariket Sveriges regering
om den skattemässiga behandlingen av vägtrafikfordon
i internationell trafik

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland

und

die Regierung des Königreichs Schweden,

von dem Wunsche geleitet, den Straßenverkehr zwischen den beiden Staaten und den Durchgangsverkehr durch ihre Hoheitsgebiete zu erleichtern,

haben folgendes vereinbart:

Artikel 1

Für die Zwecke dieses Abkommens bedeutet der Begriff „Fahrzeug“ jedes Straßenfahrzeug mit mechanischem Antrieb sowie jeden Anhänger, der an ein solches Fahrzeug angekoppelt werden kann, gleichgültig, ob er mit dem Fahrzeug oder getrennt eingeführt wird.

Artikel 2

(1) Fahrzeuge, die im Hoheitsgebiet eines der beiden Staaten zugelassen sind und zum vorübergehenden Aufenthalt in das Hoheitsgebiet des anderen Staates eingeführt werden, sind

im Hoheitsgebiet der Bundesrepublik Deutschland von der Kraftfahrzeugsteuer

und

im Hoheitsgebiet des Königreichs Schweden vom „fordonsskatt“

befreit.

(2) Die Befreiung gilt auch für Fahrzeuge, die von der Zulassungspflicht befreit sind.

Artikel 3

(1) Die Befreiungen nach Artikel 2 werden bei Fahrzeugen, die für die Beförderung von Gütern bestimmt sind, nur gewährt, wenn der einzelne Aufenthalt im Hoheitsgebiet des anderen Staates vierzehn aufeinanderfolgende Tage nicht überschreitet. Bei Berechnung der Aufenthaltsdauer sind der Einreisetag und der Ausreisetag jeweils als voller Tag zu rechnen.

(2) Die zuständigen Behörden dürfen von der in Absatz 1 bestimmten Frist Ausnahmen zulassen, insbesondere wenn die Fahrzeuge betriebsunfähig werden oder für Messen, Ausstellungen oder ähnliche Veranstaltungen verwendet werden.

Förbundsrepubliken Tysklands regering

och

Konungariket Sveriges regering,

vilka önskar underlätta vägtrafiken mellan de båda staterna och i transit genom sina territorier,

har överenskommit om följande:

Artikel 1

I detta avtal betecknar uttrycket „fordon“ varje mekaniskt framdrivet vägtrafikfordon liksom varje släpvagn, som kan kopplas till sådant fordon, oavsett om släpvagnen införs tillsammans med fordonet eller för sig.

Artikel 2

(1) Fordon, som är registrerade i den ena av de båda staterna och som tillfälligt införes till den andra statens territorium, är befriade från

„Kraftfahrzeugsteuer“ i Förbundsrepubliken Tyskland

och

fordonsskatt i Konungariket Sverige.

(2) Befrielsen gäller också för fordon som inte är registreringspliktiga.

Artikel 3

(1) I fråga om fordon, som är avsedda för befordran av gods, medges befrielse enligt artikel 2 endast när uppehållet i den andra statens territorium inte överstiger 14 på varandra följande dagar. Vid beräkning av uppehållstiden skall inresedag och utresedag alltid räknas som hela dagar.

(2) De behöriga myndigheterna kan medge undantag från den i första stycket bestämda uppehållstiden, särskilt när fordonet blivit oanvändbart eller använts för mässor, utställningar eller liknande arrangemang.

Artikel 4

Dieses Abkommen gilt auch für das Land Berlin, sofern nicht die Regierung der Bundesrepublik Deutschland gegenüber der Regierung des Königreichs Schweden innerhalb von drei Monaten nach dem Inkrafttreten des Abkommens eine gegenteilige Erklärung abgibt.

Artikel 5

(1) Die Vertragsparteien notifizieren einander, wenn das Ratifizierungsverfahren abgeschlossen ist. Das Abkommen tritt am ersten Tage des Monats in Kraft, der auf den Monat folgt, in dem die letzte dieser Notifikationen eingegangen ist.

(2) Dieses Abkommen wird für ein Jahr geschlossen und verlängert sich stillschweigend, sofern es nicht von einer Vertragspartei mit einer Frist von drei Monaten schriftlich gekündigt wird.

GESCHEHEN zu Stockholm am 15. Juli 1977 in zwei Urschriften, jede in deutscher und schwedischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Artikel 4

Detta avtal gäller också för Land Berlin, såvida inte Förbundsrepubliken Tysklands regering anmält motsatsen till Konungariket Sveriges regering inom tre månader efter ikraftträdandet av detta avtal.

Artikel 5

(1) De fördragsslutande parterna skall underrätta varandra när ratifikationsförfarandet är avslutat. Avtalet träder i kraft den första dagen i månaden efter den månad, under vilken den senaste av dessa underrättelser har inkommit.

(2) Detta avtal slutes för ett år och förlängs automatiskt, såvida det inte, med en uppsägningstid av tre månader, skriftligen sägs upp av den ena av de fördragsslutande parterna.

SOM SKEDDE i Stockholm den 15. juli 1977 i två original, båda på tyska och svenska språken, vilka båda texter äger lika vitsord.

Für die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
För Förbundsrepubliken Tysklands regering
Dr. Heinz Voigt

Für die Regierung des Königreichs Schweden
För Konungariket Sveriges regering
Karin Soeder

Denkschrift zum Abkommen**I. Allgemeines**

Das vorliegende Abkommen sieht vor, daß bei vorübergehendem Aufenthalt von Straßenfahrzeugen aus dem Gebiet der einen Vertragspartei im Gebiet der anderen Vertragspartei von deutscher Seite auf die Erhebung der Kraftfahrzeugsteuer und von schwedischer Seite auf die Erhebung des "fordonsskatt" verzichtet wird. Dadurch soll für die im internationalen deutsch-schwedischen Straßenverkehr verwendeten deutschen und schwedischen Fahrzeuge die bisherige doppelte Besteuerung im Aufenthaltsstaat neben der Besteuerung im Heimatstaat beseitigt werden. Daneben trägt das Abkommen ebenso wie die bereits bestehenden Abkommen mit der Schweiz, mit Luxemburg, mit den Niederlanden, mit Dänemark, mit Liechtenstein, mit Belgien, mit Frankreich, mit Österreich, mit Großbritannien und mit Rumänien (RStBl. 1929 S. 207/1930 S. 563, 1930 S. 454, 1931 S. 562 und 1934 S. 288 sowie BGBl. 1966 II S. 1508, 1970 II S. 1317, 1970 II S. 1320, 1973 II S. 340 und 1975 II S. 453) der Notwendigkeit Rechnung, den ständig weiter anwachsenden Verkehrsfluß über die Grenzen zu erleichtern.

II. Besonderes**Zu Artikel 1**

In diesem Artikel wird bestimmt, daß Fahrzeuge im Sinne des Abkommens sowohl Straßenfahrzeuge mit mechanischem Antrieb als auch Anhänger sind, die hinter solchen Fahrzeugen mitgeführt werden können.

Zu Artikel 2

Dieser Artikel sieht in der Bundesrepublik Deutschland eine Befreiung von der Kraftfahrzeugsteuer vor

und im Königreich Schweden eine Befreiung vom "fordonsskatt". Die Befreiungen erstrecken sich wechselseitig auf die im Gebiet der anderen Vertragspartei zugelassenen Fahrzeuge, denen Fahrzeuge gleichgestellt sind, die dort unter Befreiung von der Zulassungspflicht geführt werden dürfen. Die Steuerbefreiungen gelten nur für den vorübergehenden Aufenthalt im Gebiet der anderen Vertragspartei. Hierunter ist entsprechend den Artikeln 2 und 3 des Abkommens vom 18. Mai 1956 über die Besteuerung von Straßenfahrzeugen zum privaten Gebrauch im internationalen Verkehr (BGBl. 1960 II S. 2397) der Zeitraum zu verstehen, in dem nach den geltenden Zollvorschriften die Voraussetzungen für die vorübergehende eingangsabgabenfreie Einfuhr in das Zollgebiet der Vertragspartei erfüllt sind.

Zu Artikel 3

Durch diesen Artikel wird die Steuerbefreiung bei Fahrzeugen des Güterkraftverkehrs auf einen jeweiligen Aufenthalt bis zu vierzehn aufeinanderfolgenden Tagen befristet. Die Befristung entspricht der Regelung in den in Abschnitt I genannten Abkommen mit anderen Staaten und trägt den Verhältnissen im internationalen Straßengüterverkehr ausreichend Rechnung. Die Behörden der Vertragsparteien können in bestimmten Fällen Ausnahmen von der Befristung zulassen.

Zu Artikel 4

Dieser Artikel enthält die übliche Berlin-Klausel.

Zu Artikel 5

In Absatz 1 dieses Artikels ist das Inkrafttreten des Abkommens geregelt. Absatz 2 enthält Bestimmungen über die Geltungsdauer und über eine etwaige Kündigung des Abkommens.